

Verkündungsblatt | 43. Jahrgang | Nr. 85

Amtliche Mitteilung

07.12.2022

**Siebte Ordnung zur Änderung der
Studiengangsprüfungsordnung (StgPO)
für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit
des Fachbereichs Angewandte Sozialwissenschaften
an der Fachhochschule Dortmund**

**Siebte Ordnung zur Änderung der
Studiengangsprüfungsordnung (StgPO)
für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit
des Fachbereichs Angewandte Sozialwissenschaften
an der Fachhochschule Dortmund**

vom 1. Dezember 2022

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 und des § 64 Absatz 1 in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG vom 16.09.2014 -GV.NRW S.547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit des Fachbereichs Angewandte Sozialwissenschaften an der Fachhochschule Dortmund vom 5. Juni 2019 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 40. Jahrgang, Nr. 46 vom 12.06.2019), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 20. Oktober 2022 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 43. Jahrgang, Nr. 74 vom 25.10.2022), zuletzt geändert durch Ordnung vom 6. Oktober 2022 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 43. Jahrgang, Nr. 72 vom 12.10.2022), wird wie folgt geändert:

1. **§ 4** wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Punkt 2 werden die Worte „zwölf Wochen“ durch „400 Stunden“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - ba) In Satz 3 werden die Worte „sechs Wochen“ durch „200 Stunden“ ersetzt.
 - bb) In Satz 5 wird der geklammerte Zusatz „(12 Wochen)“ durch „(400 Stunden)“ ersetzt.
 - bc) Satz 6 wird ersatzlos gestrichen.

2. **§ 28** wird wie folgt geändert:
 - a) Folgender Absatz 3 wird neu hinzugefügt:

„Die Bewertung schriftlicher Hausarbeiten erfolgt unter Berücksichtigung der folgenden Kriterien:

 - die Begründung der Note muss auf Nachfrage der Studierenden anhand von transparenten Kriterien erfolgen,
 - die Bewertungskriterien müssen überprüfbar und eindeutig sein,

- die Bewertungskriterien müssen innerhalb der Prüfung einheitlich sein,
- die Bewertungskriterien müssen nachvollziehbar sein, damit ein Lerneffekt für die Studierenden entstehen kann.“.

b) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

Artikel II

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht. Sie tritt mit ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.

Die Änderungen unter Nummer 1 gelten für alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2023 in dem Bachelorstudiengang Soziale Arbeit eingeschrieben sind.

Die Änderungen unter Nummer 2 gelten für alle Studierenden die in dem Bachelorstudiengang Soziale Arbeit eingeschrieben sind.

Nach dem Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter der Voraussetzung des § 12 Absatz 5 Nummer 1 bis 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen Rechtes der Hochschule geltend gemacht werden, ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.

Artikel III

Der Rektor wird ermächtigt, die Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit des Fachbereichs Angewandte Sozialwissenschaften an der Fachhochschule Dortmund neu bekannt zu machen, dabei die vorstehenden Änderungen einzuarbeiten und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen sowie Paragrafenverweise zu aktualisieren.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Angewandte Sozialwissenschaften vom 09.12.2020 und vom 23.11.2022 sowie des Rektorats vom 30.11.2022.

Dortmund, den 1. Dezember 2022

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Wilhelm Schwick